

Erratum

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 66. Sitzung am 10. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Juli 2020

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 66. Sitzung am 10. Juni 2020 [Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Instituts am 12. Juni 2020 unter <https://institut-ba.de>] bedurfte in der lfd. Nr. 14 einer redaktionellen Korrektur. Korrekterweise müssen die neuen Gebührenordnungspositionen im Anhang 3 mit einem „*“ versehen werden, da diese Gebührenordnungspositionen von der fachärztlichen Grundversorgung ausgeschlossen sind. Mit Erratum vom 17. Juni 2020 wurde dies berichtigt.

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 66. Sitzung am 10. Juni 2020

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

-
- 1. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35150 in den Abschnitt 35.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden Anmerkungen 3 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 35150 ist in der Systemischen Therapie auch bei Durchführung der Leistung im Mehrpersonensetting berechnungsfähig.

- 2. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35152 in den Abschnitt 35.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 5 werden Anmerkungen 3 bis 6.**

Die Gebührenordnungsposition 35152 ist in der Systemischen Therapie auch bei Durchführung der Leistung im Mehrpersonensetting berechnungsfähig. In diesem Fall ist eine Dauer von mindestens 50 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 35152.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 35431 in den Abschnitt 35.2.1 EBM

35431 Systemische Therapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)

Obligater Leistungsinhalt

- Systemische Therapie,
- Kurzzeittherapie 1 im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
- Einzelbehandlung,
- Höchstens 12 Sitzungen,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Unterteilung in 2 Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer,
- Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35431 gemäß § 28 Abs. 4 und 6 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapievereinbarung,

je vollendete 50 Minuten

922 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 35431 ist auch bei Durchführung der Leistung im Mehrpersonensetting berechnungsfähig. In diesem Fall ist eine Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer nicht möglich.

Die Gebührenordnungsposition 35431 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 03230, 04230, 04231, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16223, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 21235, 22213, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110, 35140 und 35150 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35431 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35431 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 35432 in den Abschnitt 35.2.1 EBM

35432 Systemische Therapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)

Obligater Leistungsinhalt

- Systemische Therapie,
- Kurzzeittherapie 2 im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
- Einzelbehandlung,
- Höchstens 12 Sitzungen,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Unterteilung in 2 Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer,
- Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35432 gemäß § 28 Abs. 4 und 6 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapie-Vereinbarung,

je vollendete 50 Minuten

922 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 35432 ist auch bei Durchführung der Leistung im Mehrpersonensetting berechnungsfähig. In diesem Fall ist eine Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer nicht möglich.

Die Gebührenordnungsposition 35432 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 03230, 04230, 04231, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16223, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 21235, 22213, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110, 35140 und 35150 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35432 ist am Behandlungstag nicht neben den

Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35432 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

5. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 35435 in den Abschnitt 35.2.1 EBM

35435 Systemische Therapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)

Obligater Leistungsinhalt

- Systemische Therapie,
- Langzeittherapie im Behandlungsumfang gemäß § 30 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
- Einzelbehandlung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Unterteilung in 2 Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer,
- Als Doppelsitzung bei zweimaligem Ansatz der Gebührenordnungsposition 35435 gemäß § 28 Abs. 4 und 6 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und § 11 Abs. 14 der Psychotherapievereinbarung,

je vollendete 50 Minuten

922 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 35435 ist auch bei Durchführung der Leistung im Mehrpersonensetting berechnungsfähig. In diesem Fall ist eine Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten Dauer nicht möglich.

Die Gebührenordnungsposition 35435 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 03230, 04230, 04231, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16223, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 21235, 22213, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110, 35140 und 35150 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35435 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35435 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

6. Aufnahme einer Komplexleistung nach den Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 in den Abschnitt 35.2.2 EBM

Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie)

Obligater Leistungsinhalt

- Systemische Therapie,
 - Kurzzeittherapie 1 im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie
- oder
- Kurzzeittherapie 2 im Behandlungsumfang gemäß § 29 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
 - Gruppenbehandlung,
 - Höchstens 24 Sitzungen,
 - Dauer mindestens 100 Minuten,
 - Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,

je Teilnehmer

35703	Gruppentherapie mit 3 Teilnehmern	916 Punkte
35704	Gruppentherapie mit 4 Teilnehmern	772 Punkte
35705	Gruppentherapie mit 5 Teilnehmern	686 Punkte
35706	Gruppentherapie mit 6 Teilnehmern	628 Punkte
35707	Gruppentherapie mit 7 Teilnehmern	586 Punkte
35708	Gruppentherapie mit 8 Teilnehmern	556 Punkte
35709	Gruppentherapie mit 9 Teilnehmern	532 Punkte

Entgegen der Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten

aber mindestens 50 Minuten Dauer berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.

Die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 sind auch bei Durchführung der Leistungen im Mehrpersonensetting berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 sind nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 03230, 04230, 04231, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16223, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 21235, 22213, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110, 35140 und 35150 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 sind am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 sind im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

7. Aufnahme einer Komplexleistung nach den Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 in den Abschnitt 35.2.2 EBM

Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie)

Obligater Leistungsinhalt

- Systemische Therapie,
- Langzeittherapie im Behandlungsumfang gemäß § 30 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie,
- Gruppenbehandlung,
- Dauer mindestens 100 Minuten,
- Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,

je Teilnehmer

35713	Gruppentherapie mit 3 Teilnehmern	916 Punkte
35714	Gruppentherapie mit 4 Teilnehmern	772 Punkte
35715	Gruppentherapie mit 5 Teilnehmern	686 Punkte
35716	Gruppentherapie mit 6 Teilnehmern	628 Punkte
35717	Gruppentherapie mit 7 Teilnehmern	586 Punkte
35718	Gruppentherapie mit 8 Teilnehmern	556 Punkte
35719	Gruppentherapie mit 9 Teilnehmern	532 Punkte

Entgegen der Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten aber mindestens 50 Minuten Dauer berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.

Die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 sind auch bei Durchführung der Leistungen im Mehrpersonensetting berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 sind nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 03230, 04230, 04231, 04355, 04356, 04430, 14220 bis 14222, 14310, 14311, 16220, 16223, 16230 bis 16233, 21216, 21220, 21221, 21230 bis 21233, 21235, 22213, 22220 bis 22222, 23220, 30702, 35100, 35110, 35140 und 35150 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 sind am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 sind im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 03040, 03220, 03221, 04040, 04220 und 04221 berechnungsfähig.

8. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35572 im Abschnitt 35.2.3.1 EBM

*Sofern die Gebührenordnungspositionen 35503 bis 35509, 35513 bis 35519, 35543 bis 35549, ~~und~~ 35553 bis 35559, **35703 bis 35709 und 35713 bis 35719** für eine Sitzung von weniger als 100 Minuten aber mindestens 50 Minuten Dauer berechnet werden, ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 35572 ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen.*

9. Änderung der Leistungslegenden der Gebührenordnungspositionen 35591 und 35593 bis 35599 im Abschnitt 35.2.3.2 EBM

- 35591 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35401, 35402, 35411, 35412, 35421 ~~und~~, 35422, **35431 und 35432**,
- 35593 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35503, 35523 ~~und~~, 35543, ~~und~~ **35703**,
- 35594 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35504, 35524 ~~und~~, 35544, ~~und~~ **35704**,
- 35595 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35505, 35525 ~~und~~, 35545, ~~und~~ **35705**,
- 35596 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35506, 35526 ~~und~~, 35546, ~~und~~ **35706**,
- 35597 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35507, 35527 ~~und~~, 35547, ~~und~~ **35707**,
- 35598 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35508, 35528 ~~und~~, 35548, ~~und~~ **35708**,
- 35599 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35509, 35529 ~~und~~, 35549, ~~und~~ **35709**,

10. Änderung von § 28 in § 29 in den obligaten Leistungsinhalten der Gebührenordnungspositionen 35401, 35402, 35411, 35412, 35421 und 35422 im Abschnitt 35.2.1 EBM und der Gebührenordnungspositionen 35503 bis 35509, 35523 bis 35529 und 35543 bis 35549 im Abschnitt 35.2.2 EBM

11. Änderung von § 27 Abs. 4 in § 28 Abs. 4 in den fakultativen Leistungsinhalten der Gebührenordnungspositionen 35401, 35402, 35405, 35411, 35412 und 35415 im Abschnitt 35.2.1 EBM und von § 27 Abs. 4 in § 28 Abs. 4 und 6 in den fakultativen Leistungsinhalten der Gebührenordnungspositionen 35421, 35422 und 35425 im Abschnitt 35.2.1 EBM

12. Änderung von § 29 in § 30 in den obligaten Leistungsinhalten der Gebührenordnungspositionen 35405, 35415 und 35425 im Abschnitt 35.2.1 EBM und der Gebührenordnungspositionen 35513 bis 35519, 35533 bis 35539 und 35553 bis 35559 im Abschnitt 35.2.2 EBM

13. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

14. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
35431*	Systemische Therapie (KZT 1, Einzelbehandlung)	60	70	Tages- und Quartalsprofil
35432*	Systemische Therapie (KZT 2, Einzelbehandlung)	60	70	Tages- und Quartalsprofil
35435*	Systemische Therapie (LZT, Einzelbehandlung)	60	70	Tages- und Quartalsprofil
35703*	Systemische Therapie (KZT), 3 TN	38	38	Tages- und Quartalsprofil
35704*	Systemische Therapie (KZT), 4 TN	30	30	Tages- und Quartalsprofil
35705*	Systemische Therapie (KZT), 5 TN	25	25	Tages- und Quartalsprofil
35706*	Systemische Therapie (KZT), 6 TN	22	22	Tages- und Quartalsprofil
35707*	Systemische Therapie (KZT), 7 TN	19	19	Tages- und Quartalsprofil
35708*	Systemische Therapie (KZT), 8 TN	18	18	Tages- und Quartalsprofil
35709*	Systemische Therapie (KZT), 9 TN	16	16	Tages- und Quartalsprofil
35713*	Systemische Therapie (LZT), 3 TN	38	38	Tages- und Quartalsprofil
35714*	Systemische Therapie (LZT), 4 TN	30	30	Tages- und Quartalsprofil
35715*	Systemische Therapie (LZT), 5 TN	25	25	Tages- und Quartalsprofil
35716*	Systemische Therapie (LZT), 6 TN	22	22	Tages- und Quartalsprofil
35717*	Systemische Therapie (LZT), 7 TN	19	19	Tages- und Quartalsprofil
35718*	Systemische Therapie (LZT), 8 TN	18	18	Tages- und Quartalsprofil
35719*	Systemische Therapie (LZT), 9 TN	16	16	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Die Kennzeichnung von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 und 35713 bis 35719 bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten, aber mindestens 50 Minuten Dauer, erfolgt anhand bundeseinheitlich kodierter Zusatzkennzeichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 66. Sitzung am 10. Juni 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 22. November 2019 die Systemische Therapie für Erwachsene als neues Psychotherapieverfahren in die Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie aufgenommen. Die angepasste Psychotherapie-Richtlinie ist am 24. Januar 2020 in Kraft getreten. Als spezifische Anwendungsform der Systemischen Therapie wurde das Mehrpersonensetting neu in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Erweiterte Bewertungsausschuss die Abbildung der Systemischen Therapie im EBM beschlossen.

Für die Systemische Therapie als Einzelbehandlung werden die Gebührenordnungspositionen 35431, 35432 und 35435 in den Abschnitt 35.2.1 aufgenommen. Für die Systemische Therapie als Gruppenbehandlung werden die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 für Kurzzeittherapiesitzungen und die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 für Langzeittherapiesitzungen in den Abschnitt 35.2.2 aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Abbildung des Mehrpersonensettings im EBM erfolgen darüber hinaus Anpassungen in den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 35150 (Probatorische Sitzung) und 35152 (Akutbehandlung) im Abschnitt 35.1.

Als Folgeänderungen werden die neuen Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 und 35713 bis 35719 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35572 aufgenommen. Darüber hinaus werden die neuen Gebührenordnungspositionen für die Systemische Therapie in Kurzzeittherapie in die Leistungslegenden der Zuschläge für die Kurzzeittherapie im Abschnitt 35.2.3.2 aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.